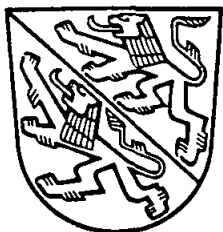


EXEMPLAR ARP TG

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 15. Sep. 1987

Nr. 1394

Baulinie auf der Parzelle Nr. 246/EG Münchwilen/
Genehmigung

An der Murg gilt, sofern keine Baulinien vorliegen, der baugesetzlich vorgeschriebene Gewässerabstand von 30 m. Dadurch wird die Ueberbaubarkeit der Parzelle Nr. 246 stark eingeschränkt. Die Abteilung Wasserbau des Amtes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft suchte deshalb nach einer Lösung, die es im Einverständnis mit Gemeinde und Grundeigentümer ermöglicht, durch Festlegen einer Baulinie das eingezonte und erschlossene Grundstück möglichst gut zu nutzen, ohne dabei die Interessen des Landschaftsschutzes und des Wasserbaus zu beeinträchtigen. Nach einem Augenschein wurde vereinbart, es sei die Baulinie so zu ziehen, dass im südlichen Teil ein Einfamilienhaus erstellt werden kann und dass auf dem nördlichen Teil beispielsweise entweder zwei freistehende oder drei Einfamilienhäuser in Reihenaufweise erstellt werden können.

Der von der Gemeinde vorgelegte Baulinienplan entspricht diesen mündlichen Vereinbarungen. In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass er ordnungsgemäss vom Gemeinderat beschlossen und vom 15. Juni bis 15. Juli 1987 öffentlich aufgelegt wurde. Da keine Einsprachen eingingen und beim Baudepartement keine Rekurse vorliegen, steht der Genehmigung in formeller Hinsicht nichts entgegen.

Materiell ist beizufügen, dass die Gemeindebehörde im Baubewilligungsverfahren darauf zu achten hat, dass Zufahrt und Parkplatz von der Fusswegzone durch einen Grünstreifen getrennt bleiben. Im Gebiet zwischen Baulinie und Murg dürfen keine Terrainveränderungen vorgenommen und Anlagen erstellt werden. Zäune sind bewilligungspflichtig. Da von allen interessierten kantonalen Aemtern keine Einwendungen erhoben werden, steht der Genehmigung der Baulinie auch in materieller Hinsicht nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die vom Gemeinderat Münchwilen am 26. Mai 1987 beschlossene Baulinie für die Parzelle Nr. 246 "im Bad" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Münchwilen unter Beilage von drei Baulinienplänen 1:500, je mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Baulinienplans 1:500 mit Genehmigungsvermerk und der Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

